

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Anja Hajduk, Beate Müller-Gemmeke, Markus Kurth, Sven Lehmann, Corinna Rüffer, Claudia Müller, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Dr. Janosch Dahmen, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitsförderung in der Krise – Für einen besseren Einstieg

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im internationalen Vergleich steht der Arbeitsmarkt in Deutschland in der Coronakrise verhältnismäßig gut da. Das liegt vor allem am Instrument der Kurzarbeit, mit dem noch immer Entlassungen größeren Ausmaßes verhindert werden konnten. Allerdings werden auch in Deutschland während der Corona-Pandemie weniger Menschen neu eingestellt, was der Hauptgrund für den Anstieg der Arbeitslosigkeit in Deutschland ist. So ist die Zahl der angebotenen Stellen im Juli 2020 um 28 Prozent, also ein Drittel gegenüber dem Vorjahr, gesunken (vgl. Bundesagentur für Arbeit August 2020 Monatsbericht zu den Arbeitsmarktzahlen, S. 10).

In allen Personengruppen fanden weniger Menschen einen neuen Job. Doch besonders betroffen davon sind durch die Corona-Krise junge Menschen und insbesondere Absolventinnen und Absolventen, die gerade ihre Ausbildung oder das Studium beendet haben. Angesichts der konjunkturellen schwierigen Lage ist laut einer Analyse des FiBS mit einem längerfristigen Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit um 18 Prozent im Vergleich zu 2019 zu rechnen (vgl. FiBS Forum Oktober 2020 Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland, S. 7). Deutschland hat in Europa eine vergleichsweise geringe Jugendarbeitslosigkeit, aber bereits jetzt ist die Gruppe der jugendlichen Arbeitssuchenden unter 25 die am schnellsten wachsende Altersgruppe unter den Arbeitslosen.

Die Hürden für einen Berufseinstieg bleiben aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Unsicherheiten unverändert hoch. Deswegen ist es notwendig, jetzt konsequent dagegen anzusteuern. Es geht um die Zukunft vieler junger Menschen. Ein nachhaltiger Plan gegen Arbeitslosigkeit insgesamt ist dringend geboten, aber vor allem braucht es umgehend Zukunftschancen für junge Arbeitslose. Nur so kann dafür gesorgt werden, dass wir eine Generation Corona verhindern.

Um die Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt trotz Krise zu erhöhen, müssen die bestehenden Arbeitsmarktinstrumente nachgeschärft werden. So sollte analog zum Eingliederungszuschuss, der auf Arbeitslose der Rechtskreise SGB II und SGB III mit

individuellen Vermittlungshemmnissen zugeschnitten ist, ein ergänzender Einstiegszuschuss für schwierige Arbeitsmarktsituationen wie die derzeitige Corona-Krise eingeführt werden. Durch den Einstiegszuschuss sollen junge Berufseinsteiger*innen nach ihrer Ausbildung oder Studium beim Start in ihr Erwerbsleben gefördert werden können. Gleiches gilt für junge Menschen, die auf einen Ausbildungsplatz angewiesen sind. Mit dem Einstiegszuschuss soll auch Ausbildung gefördert und unterstützt werden.

Weiterhin können Existenzgründungen gerade in diesen Zeiten ein Weg in den Arbeitsmarkt sein. Hier gibt es mit dem Gründungszuschuss ein effektives Mittel, das allerdings durch die Instrumentenreform 2011 stark reduziert wurde. Er sollte wieder stärker nutzbar gemacht werden, für beide Rechtskreise SGB II und SGB III gelten – sowohl in der Corona-Krise als auch darüber hinaus. Auch der ökologische Wandel ist auf Innovation und einen Wettbewerb der guten Ideen angewiesen. Ein gründungsfreundliches Umfeld und die Möglichkeit sowie die Beratung zur Selbstständigkeit sind dafür eine elementare Voraussetzungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem:

1. anlässlich der Corona-Krise ein Einstiegszuschuss für Zeiten besonders schwieriger konjunktureller Lagen eingeführt wird,
 - a) der für Berufseinsteiger*innen einen besseren Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglicht,
 - b) mit dem analog zum Eingliederungszuschuss (EGZ) max. 50 Prozent des Arbeitsentgelts für max. sechs Monate oder max. 50 Prozent der Ausbildungsvergütung für max. zwölf Monate bezuschusst werden können,
 - c) der eine Ermessensleistung ist, die sich nach den individuellen Arbeitsmarktchancen und der jeweiligen Arbeitsmarktsituation richtet,
 - d) nach Gewährung des Zuschusses für den Arbeitgeber eine Nachbeschäftigungspflicht in gleicher Dauer der Förderung besteht,
 - e) eine Förderung sowohl im SGB III als auch im SGB II ermöglicht wird;
2. eine bessere Förderung der Selbstständigkeit über den Gründungszuschuss geschaffen wird, indem:
 - a) die bisherige Ermessensleistung wieder zu einer Pflichtleistung wird,
 - b) die erste Förderphase wieder auf neun statt sechs Monate erhöht wird,
 - c) der Anspruch auf ALG I bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit nicht mehr mindestens 150 Tage betragen muss,
 - d) eine Förderung mit dem Gründungszuschuss grundsätzlich auch für Menschen im SGB II möglich gemacht wird,
 - e) Interessierten bei Bedarf umfassende Beratung zu Gründungen und Selbstständigkeit zur Verfügung steht.

Berlin, den 23. Februar 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion